



## Merkblatt zum Umgang mit positiv getesteten Corona-Infizierten in der EC-Jugendarbeit

**Gültig für den SWD-EC-Verband  
Bundesländer: BW, BY, RP  
Version: 1  
Datum: 14.05.2020**



Die Gesundheitsämter verfolgen in der Corona-Pandemie zu allererst die Strategie, dass Infektionsketten durchbrochen werden. Das passiert, indem Kontaktpersonen eines Coronavirus-Patienten vorsorglich in Quarantäne geschickt werden. So ist gewährleistet, dass diese, wenn sie selbst erkranken, keine weiteren Personen anstecken können. Aller Voraussicht nach wird diese Strategie weiter beibehalten, selbst wenn jetzt viele Einschränkungen wieder gelockert werden.

### Handlungsempfehlung, wenn ein Teilnehmer an Coronavirus erkrankt ist:

Dem Gesundheitsamt wird durch Ärzte oder Labore gemeldet, wenn bei jemandem das Coronavirus nachgewiesen wurde. Dann recherchiert das Gesundheitsamt, ab wann ein Coronavirus-Patient ansteckend sein konnte. Nun sucht das Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen heraus, die sich evtl. angesteckt haben könnten. Meistens wird die betroffene Person oder die Eltern etc. befragt, die dann überlegen, wer eine Kontaktperson gewesen sein kann. Hier hilft ihr dem Gesundheitsamt als EC-Jugendarbeit:

- Prüft, an welchen Veranstaltungen die erkrankte Person teilgenommen hat.
- Checkt, mit wem sie engeren Kontakt (15 Minuten gesammelt oder am Stück) hatte
  - Enger Kontakt bedeutet: „Face-to-face“-Kontakt, am gleichen Tisch sitzen, im gleichen Auto sitzen, eine Gruppenarbeit gemeinsam besucht, Aufenthalt in engen Räumen, Aufenthalt im gleichen Zelt o.ä.
  - Wenn ihr euch unsicher seid, meldet lieber eine Person zu viel als zu wenig.
- Informiert eure(n) hauptamtlichen Mitarbeiter und euren Landesverband und die Gemeindeleitung.
- Gebt die Daten an den Betroffenen oder an das Gesundheitsamt (wenn es sich bei euch meldet) heraus. Dazu ist man verpflichtet.

*Auf Freizeiten/Tagesangeboten - sofern diese in eurem Bundesland erlaubt sind:*

- Bei typischen Corona-Symptomen (Husten, Fieber, Gliederschmerzen, Atembeschwerden, Geschmacks- oder Geruchsverlust, teilweise auch zusätzlich Durchfall): Kontakt mit Arzt aufnehmen. Wichtig: vorab Verdacht melden!
- Person von anderen Teilnehmern fernhalten und isolieren (eigenes Zimmer).
- Information an die Eltern und an andere Teilnehmer.
- Gesundheitsamt vor Ort und das eigene zu Hause informieren.

### Was muss man an Gesundheitsämter melden?

Jugend-, Teenkreis oder Jungschar o.ä. zählen nicht direkt als „Gemeinschaftseinrichtungen“ (das sind v. a. Kindergärten und Schulen) nach dem Infektionsschutzgesetz. Trotzdem sollte man sich ähnlich verhalten. Ferienlager sind eine Gemeinschaftseinrichtung! (§33 Nr. 5 IfSG). Wer ein Ferienlager betreibt, muss einige Anforderungen beachten.

